

**Ordnung zur Änderung
der Master-Prüfungsordnung (MPO) des
Verbundstudiengangs Maschinenbau
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort
Iserlohn, Studienorte Iserlohn und Lüdenscheid**

Vom 7. Februar 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung des Verbundstudiengangs „Maschinenbau“ mit Abschluss „Master of Engineering“ an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn, Studienorte Iserlohn und Lüdenscheid, vom 25. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 05.07.2010) wird wie folgt geändert:

1. In der Prüfungsordnung wird jeweils die Bezeichnung der Studienrichtung "Werkstoff-/Prozesstechnik Metalle" in "Werkstoff-/Umformtechnik" geändert.
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der Studienplan wird so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

3. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.“

4. § 14 Abs. 6 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Master-Studiengang Maschinenbau oder in einem entsprechenden (wenn die Mehrzahl der Inhalte quantitativ und qualitativ vergleichbar ist) Modul in einem anderen Master-Studiengang des Fachbereichs Maschinenbau endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

5. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Macht ein Studierender / eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form; entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei dieser Entscheidung ist der bzw. die Behindertenbeauftragte zu beteiligen.“

6. § 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (3. Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Falle des Absatzes 5 Satz 5 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- die Zahl der vom Prüfling nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der vom Prüfling zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
- die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen,
- im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
- die vom Prüfling erzielte Note.

(5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Bei der Klausurarbeit sind eine Musterlösung und ein Notenschema bereitzuhalten.“

8. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Erbringung von Teilnahmebescheinigungen findet bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“

9. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“

10. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studierende können sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 Satz 5 in das Masterzeugnis aufgenommen.“

11. In „Anlage 3: Pflichtmodule, Studienrichtung Produktentwicklung/Konstruktion“ erhält das Pflichtmodul „Konstruieren von Maschinen und Geräten“ die Bezeichnung „Leichtbaukonstruktion“.

12. In „Anlage 3: Pflichtmodule, Studienrichtung Produktentwicklung/Konstruktion“ erhält das Pflichtmodul „Konstruktionsmethodik“ die Bezeichnung „Konstruktionsmethodik 2“.

13. In „Anlage 6: Wahlpflichtmodule für alle Studienrichtungen“ wird bei dem Wahlpflichtmodul „PPS / ERP - Systeme“ in der Spalte „Prüfungsvorleistungen“ ein „T“ ergänzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung mit folgender Maßgabe in Kraft:

Die Prüfungsvorleistung bei dem Wahlpflichtmodul „PPS / ERP - Systeme“ gemäß Punkt 13 dieser Änderungsordnung gilt erst für die Studierende, die Ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen.

Diese Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Master-Verbundstudiengang Maschinenbau vom 31. Januar 2012 erlassen.

Iserlohn, den 7. Februar 2012

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. C. Schuster